



Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung
über die auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse
der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds
festzustellende durchschnittliche Veränderungsrate
der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder
der Krankenkassen je Mitglied
nach § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Vom 9. September 2024

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bekannt:

Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds beträgt die durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied auf der Basis der Veränderungsrate des Zeitraumes des zweiten Halbjahres 2023 und des ersten Halbjahres 2024 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

im gesamten Bundesgebiet + 4,41 %.

Die korrespondierende Zahl des Vorjahres wurde mit Bekanntmachung vom 8. September 2023 (BAnz AT 15.09.2023 B3) veröffentlicht.

Bonn, den 9. September 2024
225- 21010-01

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag
Stefan Gründer
